

KANTONSRATSBESCHLUSS

BETREFFEND ANPASSUNG DES KANTONALEN RICHTPLANES
(AGGLOMERATIONSPROGRAMM)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 2. OKTOBER 2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zum Beschluss für eine Anpassung des kantonalen Richtplanes im Kapitel P Agglomerationsprogramm mit Anpassung der Richtplankarte, Abbildung der Teilräume. Unseren vorliegenden Bericht ergänzen wir mit einer synoptischen Darstellung der angepassten Richtplantexte, mit der Richtplankarte sowie einer Kurzfassung des Agglomerationsprogrammes.

1. Das Wichtigste in Kürze

Der Bund möchte mit teilweiser Mitfinanzierung von Massnahmen im Agglomerationsverkehr künftig einen Beitrag zur zukunftsgerichteten Entwicklung der Agglomerationen leisten. Damit sollen Verkehrsprobleme bewältigt werden können sowie Verkehrsinfrastrukturen mit der Siedlungsplanung und -entwicklung koordiniert werden. Damit eine Agglomeration für solche Massnahmen Bundesgelder erhalten kann, muss sie ein Agglomerationsprogramm erarbeiten. In diesem sind eine Gesamtverkehrskonzeption zur Bewältigung der heutigen und künftigen Verkehrsprobleme aufzuzeigen sowie die Instrumente darzustellen, mit denen Verkehrsinfrastruktur und Siedlungsplanung koordiniert werden sollen.

Das Agglomerationsprogramm Zug ist in den kantonalen Richtplan (Kapitel P) integriert, da die verschiedensten Studien und Konzepte zu Verkehr und Siedlung im Kanton Zug (Raumordnungskonzept, Gesamtverkehrskonzept etc.) im Vorfeld der Erarbeitung des Richtplanes aufgearbeitet worden sind. Eine erste Berichterstattung gegenüber dem Bund ist denn auch mit der Einreichung des kantonalen Richtplanes bereits erfolgt. Der Bericht zum Agglomerationsprogramm Zug enthält die vom Bund

geforderten Ergänzungen, bietet eine umfassende Gesamtschau auf das Agglomerationsprogramm und zeigt u.a. die Wirkungen des Programms auf. Zudem wird nachgewiesen, dass das Agglomerationsprogramm Zug die Grundanforderungen des Bundes an ein Agglomerationsprogramm erfüllt.

2. Ausgangslage

Im kantonalen Richtplan 2004 ist das Kapitel P dem Agglomerationsprogramm Zug gewidmet. In den dazugehörigen Richtplanbeschlüssen P1 bis P3 sind die wichtigsten Aspekte in Zusammenhang mit dem Agglomerationsprogramm festgehalten. Im Rahmen des Prüfberichts des Bundes zum Richtplan hat sich der Bund auch ein erstes Mal zum integrierten Agglomerationsprogramm geäußert. Er beurteilte die Integration des Agglomerationsprogrammes in den kantonalen Richtplan im Falle des Kantons Zug als zweckmässig, eine Genehmigung konnte damals jedoch aus folgenden Gründen noch nicht erteilt werden:

- Die Finanzierung des Agglomerationsverkehrs war auf Bundesstufe weder politisch noch rechtlich gesichert. Der Bund konnte sich deshalb noch nicht binden.
- Eine Beurteilung der Vollständigkeit und der Wirksamkeit des Agglomerationsprogrammes war aufgrund der vorliegenden Untersuchung noch nicht möglich. Eine solche sollte erst auf der Basis des vom Kanton in Aussicht gestellten erläuternden Teils erfolgen.

Aufgrund dieses ersten Prüfberichtes erfolgte die Ausarbeitung der verlangten detaillierteren Unterlagen, die in einen umfangreichen Bericht "Agglomerationsprogramm Zug" mündete. Aufgrund dieses Programmes führte das Amt für Raumplanung vom 4. November 2006 bis 2. Januar 2007 die öffentliche Mitwirkung durch. Es gingen 23 Stellungnahmen mit 12 Anträgen ein, die das Amt im Bericht "Anpassung kantonalen Richtplan in Sachen Agglomerationsprogramm; Auswertung des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens, 22. Januar 2007" verarbeitete; 14 Stellungnahmen enthielten keine konkreten Anträge. Grundsätzlich wird das Agglomerationsprogramm in der vorliegenden Form begrüsst. Die hauptsächlichen Anliegen der öffentlichen Mitwirkung sind (vergl. Kapitel 4 "Berücksichtigung der Mitwirkung"):

- Anpassung der Abgrenzung des Teilraums 1 an die Bedürfnisse des Agglomerationsprogrammes
- Aufnahme der Projekte Nordzufahrt und Verbindung Grindel - Bibersee in das Agglomerationsprogramm

- Anpassung des Kapitels P 3 bezüglich der Finanzierung der Projekte durch den Bund, da die finanziellen Bundesbeteiligungen zu einem späteren Zeitpunkt ausschliesslich in Leistungsvereinbarungen geregelt werden.

Die anderen Eingaben betreffen entweder Anliegen ausserhalb des Agglomerationsgebietes oder Textpassagen aus dem eigentlichen Agglomerationsprogramm Zug, nicht aber die Beschlüsse im Richtplan.

3. Inhalt der Anpassung des kantonalen Richtplanes (vgl. synoptische Darstellung der angepassten Richtplantexte zum Kapitel P Agglomerationsprogramm als Beilage)

Kapitel P 1.2 Gremium für die Agglomeration Zug

Im Kapitel P 1.2 wird das zuständige Gremium für die Begleitung und Entwicklung der Agglomeration Zug definiert, der Einbezug der Gemeinden sowie die Zusammenarbeit mit angrenzenden Agglomerationen und Nachbarkantonen geregelt. Der Bund verlangt, dass für das Agglomerationsprogramm eine Trägerschaft geschaffen wird, welche als Ansprechpartner für den Bund fungiert, die Umsetzung des Programms sicherstellt und die finanzielle Verantwortung übernimmt.

Die Regierung hat mit Beschluss vom 3. Juli 2007 die Organisation der Trägerschaft festgelegt. Demnach besteht die Trägerschaft aus dem Regierungsrat selber. Diese Trägerschaft schliesst mit dem Bund die Leistungsvereinbarung ab. Der Regierungsrat wird einen Ausschuss mit drei seiner Mitglieder (Baudirektor, Volkswirtschaftsdirektor, Finanzdirektor) bilden, der mit den betroffenen Gemeinden in Kontakt tritt und das Geschäft "Agglomerationsprogramm Zug" operativ führt. Die Führung des Ausschusses liegt bei der Baudirektion. Die Trägerschaft wird erst im Jahre 2009/2010 zum Einsatz kommen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Pflichtenheft zu erarbeiten, in welchem die Regeln für die Akteure festgelegt werden.

Kapitel P 2.1 Ergänzung von weiteren Projekten und Massnahmen

Dieses Kapitel definiert die Zuständigkeit zur Entscheidung, ob weitere Module zu bilden und Massnahmen für die Entwicklung der Agglomeration Zug zu treffen sind. Diese Aufgabe wird ebenfalls vom regierungsrätlichen Ausschuss übernommen.

Kapitel P 3.1 Anerkennung und Mitfinanzierung durch den Bund

Im Unterkapitel P 3.1.2 werden die Projekte definiert, für die sich der Kanton beim Bund für eine Mitfinanzierung im Sinne des Agglomerationsverkehrs einsetzt. Es sind diejenigen Projekte, die gemäss den Anforderungen des Bundes in der A- und der B-Liste stehen, d.h. es sind dies die Massnahmen, die für die Agglomeration und das Agglomerationsprogramm relevant sind.

4. Berücksichtigung der Mitwirkung

Gemäss § 36 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998 (BGS 721.11) fasst die Baudirektion die Eingaben der öffentlichen Mitwirkung zusammen und nimmt gesamthaft Stellung. Die zusammengefassten richtplanrelevanten Anträge aus dem Mitberichtverfahren sind untenstehend aufgeführt.

Antrag:

Die Abgrenzung des Teilraumes 1 ist anzupassen. Die Beschränkung des Agglomerationsprogrammes ist grundsätzlich richtig, bedarf jedoch geringfügiger Korrekturen dieser Abgrenzung, da sie teilweise unzweckmässig ist. Im Ennetsee soll sich der Teilraum 1 an bestehende Verkehrsinfrastrukturen wie Autobahn anlehnen, die eine klare Zäsur der Landschaftskammern vornehmen. Auch im Bereich Baar weist der Teilraum 1 eine unzweckmässige Abgrenzung auf. Bei Blickensdorf und im Gebiet Margel soll der Perimeter ausgedehnt werden, um auf agglomerationsspezifische Anliegen besser reagieren zu können.

Stellungnahme:

Die detaillierte Bearbeitung des Agglomerationsprogrammes hat tatsächlich gezeigt, dass die Abgrenzung des Teilraumes 1 gemäss kantonalem Richtplan für die Bedürfnisse des Agglomerationsprogrammes an wenigen Stellen nicht geeignet ist. In diesem Sinne soll der Teilraum 1 und damit das Gebiet der Agglomeration Zug den Bedürfnissen des Agglomerationsprogrammes angepasst werden.

Antrag:

Die Projekte Nordzufahrt und Grindel - Bibersee sind zusätzlich in das Agglomerationsprogramm aufzunehmen.

Stellungnahme:

Nebst den eigentlichen Massnahmen des Agglomerationsprogrammes sind darin auch übergeordnete Massnahmen und dringliche Projekte aufgeführt. Übergeordnete Massnahmen bzw. Projekte sind solche, die über andere Instrumente finanziert werden (z.B. Nationalstrassen, Eisenbahnfernverkehr). Für dringliche Projekte wird der Bund auf den 1.1.2008 aus dem Infrastrukturfonds für den Agglomerationsfonds einen ersten Kredit freigeben. Davon wird auch das Projekt Nordzufahrt profitieren können (35 Mio. zugesichert). Die Nordzufahrt ist im Agglomerationsprogramm unter diesen dringlichen Projekten aufgelistet, während die Verbindung Grindel - Bibersee als Massnahme des Agglomerationsprogrammes aufgenommen worden ist.

Antrag:

Mit der Umfahrung Cham - Hünenberg werden auch Voraussetzungen für attraktive Veloachsen geschaffen. In der Projektbegründung sind "Attraktive Veloachsen" zu ergänzen.

Stellungnahme:

Mit der Umsetzung des Projektes Umfahrung Cham - Hünenberg werden nebst weiteren Auswirkungen im Verkehrssystem auch die Voraussetzungen für die Schaffung attraktiver Veloverbindungen im Raum Cham/Hünenberg geschaffen. Entsprechend wird die beantragte Ergänzung im Bericht zum Agglomerationsprogramm aufgenommen.

Antrag:

Realisierung des fehlenden Radweges von der Ebene ins Ägerital.

Stellungnahme:

Eine Radwegverbindung vom Tal- ins Berggebiet liegt zu grossen Teilen ausserhalb des Gebietes des Agglomerationsprogrammes. Mit der Eröffnung des Radweges zwischen den Höllgrotten und Schmittli im August 2007 konnte jedoch ein erster Teilabschnitt für den Veloverkehr freigegeben werden, weitere Projekte für attraktive

und sichere Veloverbindungen zwischen Tal- und Berggemeinden sind in Bearbeitung.

Antrag:

Das Projekt Nordzufahrt und die Begegnungszone im Zentrum von Baar sind zusätzlich in das Agglomerationsprogramm aufzunehmen. Die ausgewiesene verkehr-intensive Nutzung ist im Agglomerationsprogramm der im Zonenplan der Gemeinde Baar ausgeschiedenen Kernzone A anzupassen.

Stellungnahme:

Wie oben beschrieben, ist die Nordzufahrt als dringliches Projekt in das Agglomerationsprogramm aufgenommen worden. Ebenso konnte der Antrag zur Aufnahme der geplanten Begegnungszone im Baarer Dorfkern in das Agglomerationsprogramm berücksichtigt werden. Die Angleichung der Kernzone A im Dorfkern von Baar und der Signatur "M 1.05 Verkehrsintensive Nutzung zulässig" in der Karte Massnahmen Aggloprogramm ist sinnvoll und entspricht auch den Signaturen in den anderen Gemeinden. Eine entsprechende Anpassung der Signatur ist vorgenommen worden.

Antrag:

Das Kapitel P 3 bezüglich Subventionierung durch den Bund gehört nicht in den Richtplan. Die finanziellen Bundesbeteiligungen werden zu einem späteren Zeitpunkt ausschliesslich in der Leistungsvereinbarung geregelt. Das Kapitel P 3 sei zu streichen oder zumindest sei ein deutlicher Vorbehalt anzubringen.

Stellungnahme:

Der Antrag ist angepasst worden. Das Kapitel 3.1.2 wird so angepasst, dass sich der Bund nicht zu einer Mitfinanzierung verpflichtet, sondern sich der Kanton beim Bund für eine Mitfinanzierung einsetzt. Kapitel P 3.1.3 wird ganz gestrichen, da der Inhalt dieses Kapitels im Beschluss der Regierung über die Trägerschaft Eingang gefunden hat.

5. Genehmigung der Anpassung durch den Bund

Der Beschluss des Kantonsrates wird dem Bund zur Genehmigung eingereicht. Der Bund wird diese Genehmigung zusammen mit der inhaltlichen Überprüfung des Agglomerationsprogrammes vornehmen. Der kantonale Richtplan wird nach dieser Genehmigung sowohl für den Bund als auch für unsere Nachbarkantone verbindlich (Art. 11 Abs. 2 RPG). Da es sich bei der vorliegenden Richtplananpassung jedoch nicht um inhaltliche Änderungen des Richtplans handelt, sondern lediglich um die Einordnung des Agglomerationsprogrammes in den kantonalen Richtplan, sind die Nachbarkantone nicht direkt betroffen.

6. Kosten

Das Agglomerationsprogramm Zug wird für den Kanton Zug keine zusätzlichen Kosten verursachen, sondern sich kostensenkend auswirken. Zum heutigen Zeitpunkt kann keine Aussage über die Höhe der Mitfinanzierung der Agglomerationsprojekte durch den Bund gemacht werden.

7. Antrag

Wir **b e a n t r a g e n** Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 1597.2 - 12511 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 2. Oktober 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilagen:

- Synoptische Darstellung der angepassten Richtplantexte zum Kapitel P Agglomerationsprogramm und zur Richtplankarte
- Kurzfassung Agglomerationsprogramm